Amtsblatt

der Gemeinde Selfkant Das Mitteilungsorgan der Gemeinde Selfkant Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister



Amtlicher Teil

Stellenausschreibung Fahrer für den Schülertransport

Die Gemeinde Selfkant sucht zum 29. August 2018 eine/n Mitarbeiter/in für den Schülertransport zu einer gemeindlichen Grundschule in Form eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses.

Das Aufgabengebiet umfasst die Beförderung von Schulkindern aus der Gemeinde Selfkant und den Nachbarkommunen zu einer Grundschule sowie die Rückfahrten. Die tägliche Arbeitszeit beträgt ca. 2-3 Stunden.

Voraussetzung ist der Besitz eines Führerscheins der Führerschein-Klasse B.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Bewerbungsschreiben, Lebenslauf, etc.) senden Sie bitte bis zum **20. Juli 2018** an den

Bürgermeister der Gemeinde Selfkant Haupt- und Personalamt Am Rathaus 13 52538 Selfkant

Aus Gründen der Kostenersparnis wird gebeten, auf Klarsichthüllen, Prospektmappen oder Schnellhefter zu verzichten.

Stellenausschreibung Erzieher/in

Die Gemeinde Selfkant sucht zum **nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n Mitarbeiter/in** für den dreigruppigen gemeindlichen Kindergarten "Sonnenstrahl" in Selfkant-Schalbruch

Gesucht wird

- ein(e) staatlich anerkannte(r) Erzieher(in) in Vollzeit

Die Bewerber/innen sollten über Eigenschaften wie Motivation, Teamgeist, Zuverlässigkeit, Lern- und Leistungsbereitschaft, Kreativität, Flexibilität und Kontaktfreudigkeit verfügen. Die Vergütung richtet sich nach dem TVöD.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Bewerbungsschreiben, Lebenslauf, Zeugnisse und Beurteilungen der Praktika) senden Sie bitte bis zum **27. Juli** an den

Bürgermeister der Gemeinde Selfkant Haupt- und Personalamt Am Rathaus 13 52538 Selfkant

Aus Gründen der Kostenersparnis wird gebeten, auf Klarsichthüllen, Prospektmappen oder Schnellhefter zu verzichten.

<u>Stellenausschreibung</u> Abwassertechniker (m/w) Elektrotechniker (m/w)

Die Gemeinde Selfkant sucht zur Verstärkung ihres Teams zum 1. Oktober 2018

Abwassertechniker bzw. einen Elektrotechniker (m/w)

Es handelt sich um eine Vollzeitstelle, bei der zusätzlich Rufbereitschaftsstunden und Einsätze anfallen können.

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen

- Kanalnetzüberwachung und Betreuung
- Disposition und Überwachung der eingesetzten Fach- und Hilfskräfte sowie der Fremdunternehmen
- Kontrolle, Dokumentation, Nachweis der Betriebsabläufe/Messwerte nach der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw)
- Mitwirkung bei der Planung von Sanierungs-, Neubau- und Erweiterungsmaßnahmen im Bereich der Abwasserbeseitigung
- Kontroll- und Einstellungsarbeiten sowie Störungsbeseitigung an den Anlagenteilen der Sonderbauwerke
- Koordination und Durchführung von Reparaturen und Wartungsarbeiten
- Bedienung und Pflege des Fernwirksystems
- Technische Bearbeitung von Entwässerungsanträgen

Voraussetzungen sind

- eine abgeschlossene Berufsausbildung als Abwassertechniker (m/w), Elektrotechniker oder eine vergleichbare qualifizierte Berufsausbildung
- Zuverlässigkeit, Flexibilität, Engagement
- Personalführungskompetenz
- der Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse B

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Bewerbungsschreiben, Lebenslauf, Zeugnisse, etc.) senden Sie bitte bis zum 31. August 2018 an den

Bürgermeister der Gemeinde Selfkant **Haupt- und Personalamt** Am Rathaus 13

Aus Gründen der Kostenersparnis wird gebeten, auf Klarsichthüllen, Prospektmappen oder Schnellhefter zu verzichten.

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln Dezernat 33 -Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-

Flurbereinigung Gangelt I Az.: 33.43 -14 06 2-

50667 Köln, den 09.07.2018 Zeughausstraße 2-10 Telefon: 0221 / 147 - 2033

1. Ergänzungsanordnung zur vorläufige Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen

In dem Flurbereinigungsverfahren Gangelt I, Kreis Heinsberg, regelt die vorläufige Besitzeinweisung vom 15.06.2016 mit den Überleitungsbestimmungen den Übergang von Besitz und Nutzung von den Einlageflächen auf die damals geplanten Abfindungsflächen.

Zwischenzeitlich wurden Änderungen der geplanten Abfindungen erforderlich. Die neue Planung der Abfindungen ist nun erarbeitet.

In der Flurbereinigung Gangelt I wird hiermit die 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung für sämtliche Änderungen der Abfindungen gegenüber denjenigen aus dem Jahr 2016 angeordnet [§ 65 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBI. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)].

- 1. Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde, gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der geänderten neuen Grundstücke mit den in den Überleitungsbestimmungen vom 15.06.2016 bestimmten Zeitpunkten auf die neuen Empfänger mit der Maßgabe über, dass an die Stelle des Jahres 2016 das Jahr 2018 und an die Stelle des Jahres 2017 das Jahr 2019 tritt. Die bisherigen Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den alten Grundstücken erlöschen zu den gleichen Zeitpunkten. Die Aberntung und Räumung der bisherigen Grundstücke muss zu diesen Zeitpunkten beendet sein. Die sonstigen Rechtsverhältnisse, insbesondere die Eigentumsrechte, bleiben unverändert.
- 2. Die 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung mit Gründen und die erlassenen Überleitungsbestimmungen vom 15.06.2016 liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten einen Monat lang während der Besuchszeiten aus bei
 - der Gemeindeverwaltung Gangelt, Zimmer 201, Burgstr. 10, 52538 Gangelt,
 - der Gemeindeverwaltung Selfkant, Zimmer 33, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant,
 - der Bezirksregierung Köln,
 Dienstgebäude Aachen, Zimmer 2092,
 Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen.

Die Monatsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung der 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung.

- 3. Innerhalb von drei Monaten, vom ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern folgende Festsetzungen bei der Bezirksregierung Köln -Dezernat 33- beantragt werden:
 - a) angemessene Verzinsung einer evtl. vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung durch den Nießbraucher (§ 69 S. 2 FlurbG),
 - b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG),
 - c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernis der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu 3a) und 3b) können von den beiden Vertragspartnern, der Antrag zu 3c) kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG).

4. Die Grenzen der von den Änderungen betroffenen neuen Grundstücke sind in die Örtlichkeit übertragen und durch dauerhafte Grenzzeichen abgemarkt worden. Die neue Feldeinteilung wurde den betroffenen Beteiligten in der Zeit vom 02.07.2018 bis zum 06.07.2018 erläutert und auf Antrag in der Örtlichkeit angezeigt. Es wird darauf hingewiesen, dass verlorengehende Grenzzeichen nicht wiederhergestellt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 50606 Köln

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBI. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2017 (BGBI. I S. 3546), wird die sofortige Vollziehung des vorgenannten Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen den Verwaltungsakt **keine aufschiebende Wirkung** haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- beantragt werden bei dem

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen - 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) Aegidiikirchplatz 5 48143 Münster

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Personen versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBI. I S. 3803) in der derzeit gültigen Fassung.

Hinweise:

- Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.
- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Im Auftrag

(LS) gez. Rombey

Regierungsvermessungsdirektorin

Hinweis:

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln <u>www.bezregkoeln.nrw.de/brk internet/verfahren/33 flurbereinigungsverfahren/gangelt eins</u> veröffentlicht

Standesamtliche Nachrichten

Die Gemeinde Selfkant gratuliert zum Geburtstag: Herrn Werner Fries, wohnhaft in Tüddern, Millener Weg 10; er wurde am 13.07. 86 Jahre alt.

Frau Margaretha Penners, wohnhaft in Tüddern, Kämpchen 20;

sie wurde am 14.07. 91 Jahre alt.

Herrn Christian Vieten, wohnhaft in Schalbruch, Reyweg 35; er wird am 15.07. 87 Jahre alt.

Herrn Martin Rademacher, wohnhaft in Tüddern, Geilenkirchener Straße 10; er wird am 15.07. 85 Jahre alt.

Herrn Karl Laschet, wohnhaft in Havert, Filterskoul 15; er wird am 17.07. 83 Jahre alt.

Herrn Dieter Thielmann, wohnhaft in Süsterseel, Buchenweg 10; er wird am 17.07. 80 Jahre alt.

Herrn Franz Josef Hagmanns, wohnhaft in Tüddern, Oligstraße 18; er wird am 19.07. 87 Jahre alt.

Frau Barbara Benders, wohnhaft in Hillensberg, Bergstraße 18; sie wird am 20.07. 82 Jahre alt.

Frau Marianne Ubachs, wohnhaft in Stein, Lind 25;

sie wird am 21.07. 80 Jahre alt.

Veranstaltungskalender Gemeinde Selfkant

15.07. Festumzug zur Odilia Kirmes in Havert, ab 14.30 Uhr – Übertragung des Fußball WM-Finales im Festzelt auf einer Großleinwand bei freiem Eintritt ab 17.00 Uhr

16.07. Königsball in Havert, Festzelt, ab 20.00 Uhr

28.07.-

30.07. Anna Kirmes in Süsterseel, Schützenheim

17.08. Heimatabend Dekanatsschützenfest Isenbruch, 19.30 Uhr, Festzelt Isenbruch

18.08. Tanzabend Dekanatsschützenfest Isenbruch, ab 20.00 Uhr, Festzelt Isenbruch

19.08. Großer Festumzug zum Dekanatsschützenfest in Isenbruch, ab 13.00 Uhr

20.08. Klumpeball in Isenbruch, ab 11.00 Uhr, Festzelt Königsball zum Dekanatsschützenfest Isenbruch, 20.00 Uhr, Festzelt Vereine und Institutionen, die ihre Termine im Veranstaltungskalender der Internetseite www.derselfkant.de veröffentlichen möchten, werden gebeten, dies per E-Mail an info@selfkant.de zu tun.

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Bei der Gemeindeverwaltung Selfkant gelten folgende Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr:

Montags bis freitags von Montags von 4.00 Uhr bis 12.00 Uhr Montags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr Donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

In Rentenangelegenheiten wird um vorherige Terminabsprache gebeten.

Donnerstags gibt es eine freie Rentensprechstunde ohne vorherige Terminabsprache.

<u>Öffnungszeiten</u> des Sozialamtes

montags: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr

dienstags: 8.00 – 12.00 Uhr

mittwochs: geschlossen

donnerstags: 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.30 Uhr

freitags: 8.00 – 12.00 Uhr

Wichtige Telefonnummern:

Bürgermeister Corsten 499 122
Rathaus der
Gemeinde Selfkant 4990
Fax-Nummer 3828
Bauhofleiter Meiers 01634744651
Abwasserbereich 015112104270

Abwasserbereich 015²
Polizeinotruf 110
Rettungsdienst 112

Internet-Adresse der Gemeinde Selfkant: www.Selfkant.de

Email-Adresse der Gemeinde Selfkant:

info@Selfkant.de

Sprechstunden des Jugendamtes

Die Sprechstunden des Jugendamtes des Kreises Heinsberg finden dienstags von 8.30 Uhr – 16.00 Uhr und donnerstags von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Selfkant –Zimmer 13- statt.

Schiedsmann für die Gemeinde Selfkant

Herr Dr. Hans Leithoff, Tel.: 0032 477 842049

E-Mail: hbleithoff@aol.com

Bereitschaftsdienst Verbandswasserwerk Gangelt GmbH

Für die Meldung von Rohrbrüchen und sonstigen Schäden am Leitungsnetz des Verbandswasserwerkes ist das Büro Tag und Nacht telefonisch erreichbar.

Telefon-Nummer: 02451-490080

Das Büro befindet sich in 52511 Geilenkirchen-Niederheid

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Selfkant – Der Bürgermeister -, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern Verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister Herbert Corsten Konzept, Layout, Satz und Druck: Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant

Das Amtsblatt liegt für alle interessierten Bürger bei allen Banken und Sparkassen in der Gemeinde Selfkant sowie im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus. Das Amtsblatt wird allen Bürgern kostenlos als Pressebeilage zur Verfügung gestellt; es kann auch einzeln von der Gemeinde Selfkant gegen Kostenerstattung bezogen werden.